

## Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten (§ 98 ABGB)

- ☐ § 98 ABGB: Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit, so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- ☐ Die Ehegatten sind zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit im **Rahmen der persönlichen Zumutbarkeit verpflichtet**, wobei auf die persönlichen Lebensverhältnisse des unterstützenden Ehegatten Rücksicht zu nehmen ist.
- ☐ Der Anspruch des mitwirkenden Ehegatten besteht auf einer **angemessenen Abgeltung** seiner Mitwirkung. Ferner liegt eine Mitwirkung im Betrieb iSd § 98 ABGB regelmäßig nur bei **Unterstützung der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten** vor, also nur bei Verrichtungen, die den allein erwerbstätigen Ehegatten bei seinen Bemühungen, den Familienunterhalt zu verdienen, unterstützen.
- ☐ Der Anspruch auf angemessene Abgeltung bei der Mitwirkung im Erwerb des Anderen besteht im Sinne eine Gewinnbeteiligungsanspruchs.
- ☐ Die **Höhe eines allfälligen Leistungsanspruchs** richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen.
- ☐ Zur Beurteilung der Höhe des Anspruchs nach § 98 ABGB sind konkrete Feststellungen zu den jeweiligen Beiträgen der Ehegatten, die gemeinsam die Erzielung eines bestimmten Gewinns ermöglicht haben, zu treffen.
- ☐ Maßgeblich ist der **Nettogewinn**.
- ☐ Ohne Gewinn entsteht auch kein Anspruch für den unterstützenden Ehegatten.
- ☐ Ein Verlust einer Abgeltung nach § 98 ABGB kann allenfalls im Zuge eines Aufteilungsverfahrens derart vermieden werden, als die geleistete Mitwirkung als Beitrag zum Unternehmen des anderen Ehegatten iSd § 83 Abs 2 EheG eingewendet und im Rahmen der Billigkeit auch vom Aufteilungsgericht so bewertet wird.
- ☐ Ein durch Investitionen der Ehegatten bewirkter Wertzuwachs im Vermögen eines Dritten stellt **kein aufzuteilendes Vermögen** dar. Die Nichtberücksichtigung des Wertzuwachses bei einem Dritten hindert aber nicht, dass auf solche Wertsteigerung als Kriterium der Billigkeit Bedacht genommen wird.
- ☐ Die Mitwirkung im Erwerb des anderen ist – so weit sie nicht anders abgegolten wurde (vgl § 98 ABGB) – ebenso wie „mittelbare Beitragsleistungen“ durch Haushaltsführung, Kindererziehung und Pflegeleistungen bei der Festlegung des Aufteilungsschlüssels nach § 83 EheG zu berücksichtigen und nicht von § 91 Abs 2 EheG (Ausgleich von Benachteiligungen) erfasst (RIS-Justiz RS0131859).